

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wortführer: Abonnementpreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Die Postämter nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Bezirks-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfs-Büro).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 10 Pf., Familienamt, 15 Pf.,
Arbeitsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt, 10 Pf.,
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 70.

Berlin, Sonnabend, 2. September 1911.

Dreihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1910. — Einigungsämter in Kanada. — Zwangs- einigungsämter in England. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

Der kommende Winter

wird für die deutsche Arbeiterchaft von ganz besonderer Bedeutung sein.

Wichtige sozialpolitische Gesetze

barren ihrer Erledigung.

Die Reichstagswahlen

stehen vor der Tür. Gleichzeitig aber sind bedauerlicher Weise die

Kämpfe zwischen den Organisationen

immer heftiger geworden. Alle diese Ereignisse werden im Verbandsorgan genau erörtert. Wer also stets über alle wichtigen Fragen des Arbeiterlebens unterrichtet sein will, muß Leser des

„Gewerksverein“

sein. Deshalb ergibt auch bei diesem Quartalswechsel wieder die Mahnung an die Verbandskollegen und -Kolleginnen, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, gleichzeitig aber auch in ihren Ortsvereinen freiwillige Abonnenten zu werben. Das Abonnement beträgt pro Quartal 75 Pf., bei Zustellung durch den Briefträger 93 Pf. Jede Postanstalt und auch der Briefträger selbst nimmt Bestellungen entgegen.

Die deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1910.

Ueber die Zahl und Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im abgelaufenen Jahre gibt das Augustheft des „Reichsarbeitsblatt“ Aufschluß. Die Zahl der im Deutschen Reich bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte betrug danach 472, zu denen noch 21 auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbe- und Kaufmannsgerichte kommen. Im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres gibt es 10 Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mehr. Weiter verdient erwähnt zu werden, daß 153 Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gegründet haben. Insgesamt beläuft sich die Zahl der lediglich zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten geschaffenen Gerichte auf 916.

Ein Blick über die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Rechtsprechungsinstanzen zeigt uns, daß auch im Berichtsjahre die Zahl der anhängig gemachten Klagen gestiegen ist, nämlich von 109 130 im Jahre 1909 auf 114 887. Von den Arbeitnehmern wurden 106 725 Klagen gegen Arbeitgeber und von Arbeitgebern 7857 Klagen gegen Arbeitnehmer eingeleitet; Arbeiter gegen Arbeitgeber desselben Betriebes Klagen 305mal. Aus dem Jahre 1909 waren noch 3128 unerledigte Sachen mitübernommen worden.

Ueber den Ausgang der Streitfälle geben folgende Zahlen Aufschluß: Durch Vergleich wurden erledigt 48 480 Fälle, durch Verzicht 3263, durch Anerkenntnis 1583, durch Vermittlungsurteil 11 723 und durch andere Endurteile 17 767 Fälle. Der Rest der Klagen konnte im Berichtsjahre nicht

mehr erledigt, sondern mußte auf das Jahr 1910 übernommen werden.

In den Fällen, wo der Rechtsstreit bis zur Verurteilung eines Endurteils fortgeführt wurde, das heißt, wo es weder zu einem Vergleich, noch zu einem Verzicht, noch zur Anerkennung, noch zu einem Vermittlungsurteil kam, dauerte das Verfahren weniger als eine Woche bei 5792 Sachen, eine Woche bis zwei Wochen bei 5282 Sachen, zwei Wochen bis einen Monat bei 4562 Sachen, einen Monat bis drei Monate bei 1887 Sachen und länger als drei Monate bei 244 Sachen. Mit aller Deutlichkeit lassen diese Zahlen erkennen, um wie viel schneller die Rechtsprechung beim Gewerbegericht als bei den anderen Gerichten arbeitet.

Auch über den Wert der Streitgegenstände erhalten wir Auskunft. Derselbe betrug 20 Mark und darunter 50 718mal, er lag zwischen 20 und 50 Mark 33 420 mal, zwischen 50 und 100 Mark 17 335 mal und über 100 Mark 8769 mal. Bekanntlich ist nur bei Streitgegenständen, die über 100 Mark liegen, eine Verurteilung gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts zulässig. Von diesem Rechtsmittel wurde im ganzen 800 mal Gebrauch gemacht.

Die Gewerbegerichte sind aber nicht allein Rechtsprechungsinstanzen, sondern sie üben auch Einigungsfunktionen aus. In ihrer Eigenschaft als Einigungsämter wurden sie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, also von beiden Seiten, 230 mal angerufen, nur seitens der Arbeitgeber 28mal und nur seitens der Arbeitnehmer 118mal. Gegen das Vorjahr läßt sich eine viel stärkere Zunahme feststellen; denn die bezüglichen Zahlen für das Jahr 1909 sind 154, 9 und 130. Der Erfolg der einigungsamtlichen Tätigkeit läßt sich aus folgenden Zahlen erkennen: In einer Vereinbarung kam es in 174 Fällen, ein Schiedsspruch wurde 48 mal gefällt, und ergebnislos war das Eingreifen des Einigungsamtes in 88 Fällen. Von gefällten Schiedssprüchen unterwarfen sich beide Parteien 3mal, nur die Arbeitgeber 4mal und nur die Arbeitnehmer 5mal; von beiden Seiten abgelehnt wurde der Schiedsspruch in 4 Fällen.

Endlich haben die Gewerbegerichte auch die Befugnis, Gutachten zu erteilen und Anträge zu stellen. Gutachten wurden 25 mal abgegeben, Anträge nur 10 gestellt.

Die Kaufmannsgerichte haben sich seit dem letzten Berichte nur um 4, nämlich von 267 auf 271 vermehrt. Von diesen waren 230 den Gewerbegerichten angegliedert. Klagen wurden im ganzen anhängig gemacht 23 887 gegen 23 145 im Jahre 1909. 22 210 Klagen wurden von Gehilfen und Lehrlingen gegen die Prinzipale und 1677 Klagen von Prinzipalen gegen Angestellte erhoben. Aus dem Jahre 1909 waren noch 1298 Rechtsstreitigkeiten mit übernommen worden. Durch Vergleich erledigt wurden 9855 Fälle, durch Verzicht 259, durch Anerkenntnis 224, durch Vermittlungsurteil der Klage 3932, durch Vermittlungsurteil 1907, durch andere Endurteile 3964; auf andere Weise erledigt wurden 2263 Klagen, unerledigt blieben 1483.

Die Dauer des Verfahrens betrug weniger als eine Woche in 590 Fällen, eine Woche bis zwei Wochen in 1057 Fällen, zwei Wochen bis einen Monat in 1319 Fällen, einen Monat bis drei Monate in 838 Fällen und länger als drei Monate in 160 Fällen. Bei der Statistik über die Kaufmannsgerichte erfahren wir auch den Grund der Streitigkeiten. Im Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Ausbändigung und Inhalt des Zeugnisses handelte es sich 2780 mal, um Leistungen aus dem Dienst- oder

Lehrlingsverhältnis 15 061 mal, um Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren 607 mal, um Anspruch auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die bisher bezeichneten Gegenstände betrafen, sowie wegen geschwinder oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnissen, Krankenkassenbücher oder Quittungsarten der Invalidenversicherung handelte es sich 5107 mal, um die Berechnung und Anrechnung der von den Angestellten zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder 28 mal und um Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Gehilfe oder Lehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, also um die Konkurrenzklause, 304 mal.

Der Wert des Streitgegenstandes betrug bis 20 Mark bei 1754 Streitigkeiten, 20 bis 50 Mark bei 3096, 50 bis 100 Mark bei 4471, 100 bis 300 Mark bei 8297 und mehr als 300 Mark bei 4614 Streitigkeiten. Nicht festgestellt wurde der Wert des Streitgegenstandes in 1655 Fällen. Verurteilung gegen die Entscheidung der Kaufmannsgerichte, die nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt, wurde in 453 Fällen eingeleitet.

Auch die Kaufmannsgerichte können als Einigungsämter angerufen werden, was naturgemäß viel seltener als bei den Gewerbegerichten eintritt. Im Berichtsjahre wurde das Kaufmannsgericht nur 4 mal von Prinzipalen und Angestellten gleichzeitig angerufen und nur einmal von den Angestellten allein. In sämtlichen fünf Fällen kam eine Vereinbarung zustande; ein Schiedsspruch brauchte überhaupt nicht gefällt zu werden.

Die Zahl der von den Kaufmannsgerichten erteilten Gutachten weist die auffallende Steigerung von 35 auf 147 auf; dagegen ist die Zahl der von ihnen gestellten Anträge von 51 auf 46 gesunken.

Einigungsämter in Kanada.

Es fehlt nicht an Versuchen, die Arbeitsstreitigkeiten, die zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, durch irgend welche Einrichtungen aus der Welt zu schaffen, ja sie wenn möglich gar nicht erst zur Entstehung kommen zu lassen. Zahlreich sind die Vorschläge, die zu diesem Zwecke gemacht worden sind; sehr viele von ihnen sind auch zur Ausführung gelangt, und weil man den Stein der Weisen immer noch nicht gefunden hat, drängt das Problem sich immer wieder neu hervor.

Kritischer als der Streik im allgemeinen ist er in den Gewerben, deren ungekörte Arbeit notwendig ist, um die Lebensmittelversorgung der Nation zu sichern, und ohne Brotpfad zu sein, darf man sagen, daß dieser Teil des Programms am ersten zu einer praktischen Lösung drängen wird. Auch hier sind die bereits eingeschlagenen Wege sehr verlockend. Von der Taktik der preußischen deutschen Eisenbahnverwaltungen, wonach die Arbeiter überhaupt kein Recht zum Streifen haben, bis zu der Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitsgerichtshof in einem australischen Staate ist ein sehr weiter Unterschied. Die Streiks der Verkehrsarbeiter in England haben veranlaßt, daß dort zu Lande diese Frage jetzt wieder erneut hart ventiliert wird, und Herr Bill Crooks, ein Mitglied der englischen Labour Party und etwa ein Sozialist im Sinne Bernheims, hat im Parlament einen Gegenentwurf angekündigt, der nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in Kanada die Angelegenheit re-

geln soll.*) Wir folgen einem Aufsatze von Herrn Nordham im „Manchester Guardian“, wenn wir nachfolgend die kanadische Gesetzgebung beschreiben.

Das Gesetz in Kanada ist gemacht im Jahre 1907 und wurde umgeändert im Jahre 1910. Der Titel des Gesetzes lautet „The Industrial Dispute Investigation Act, 1907“, das heißt etwa zu deutsch: Gesetz betreffend die Unterbindung von Arbeitsstreitigkeiten. Das Gesetz bezieht sich auf alle gelernten und ungelerten Arbeiter, auf Hand- und Bureauarbeiter, die beschäftigt sind im Bergbau, im Transportwesen, in der Zufuhr von Lebensmitteln, eingeschlossen Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraphen- und Telefonlinien, Gas-, elektrische Licht- und sonstige Kraftwerke. Im einzelnen bestimmt das Gesetz, daß bei einer Streitigkeit in einem dieser Gewerbe, sobald die Parteien selbst sich nicht darüber einigen können, die Bestimmungen des hier in Frage stehenden Gesetzes zur Anwendung kommen, und zwar kann jede der beiden Parteien Veranlassung dazu geben, daß ein Veröhnungs- und Erforschungsamt gebildet wird. Dieses Amt muß durch die Regierung innerhalb 15 Tage gebildet werden. Es besteht aus drei Personen, von denen je eine von den beiden Parteien bestimmt wird, während die dritte durch die beiden anderen gemeinsam gewählt werden soll. Im Falle über die Wahl dieses Dritten eine Einigung zwischen den beiden Parteivertretern nicht zu erzielen ist, hat der Arbeitsminister von Kanada diesen Dritten zu bestimmen.

Die Partei soll nun zunächst durch schriftliche Darlegung ihres Standpunktes das genannte Erforschungsamt in die Gründe der Streitigkeit einweisen. Und alle diese Dokumente müssen nicht nur gleichmäßig an alle Parteivertreter übergeben werden, sondern werden ebenso in der Presse immerfort veröffentlicht. Alle so übergebenen Schriftstücke müssen unter Eid der Beteiligten nach bestem Willen und Gewissen geschrieben sein. Das gesamte Veröhnungsamt soll nun versuchen, die Streitigkeit zu einem gütlichen Ende zu bringen. Falls eine Veröhnung nicht zu erzielen ist, hat das Amt einen Bericht an das Arbeitsministerium zu erstatten, in dem alle Vorschläge, die zur Beilegung der Streitigkeiten von irgend einer Seite gemacht sind, wiedergegeben sein müssen. Auch dieser Bericht wird in der Presse veröffentlicht. Das Veröhnungsamt hat das Recht, Zeugen zu vernehmen und Einsicht zu nehmen in alle die ihm nötig erscheinenden Bücher und andere Dokumente beider Parteien. Die entstehenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Streiks oder Aussperrungen in den genannten Gewerben gelten als unrechtmäßig, wenn die Sache nicht vorher vor dem Veröhnungsamt gewesen ist. Ist es aber dem Veröhnungsamt nicht gelungen, eine Vereinbarung zu erzielen, dann können beide Parteien handeln, wie sie wollen, können also in den Streik eintreten oder die Aussperrung veranlassen. Dadurch daß das Veröhnungsamt beide Seiten gehört und die Gründe beider Parteien öffentlich bekannt gemacht hat, soll ermöglicht werden, daß das Publikum sich eine zutreffende Ansicht über die Streitfragen bilden und sich je nachdem auf die eine oder die andere Seite stellen kann. Gewerbe, die außerhalb der oben genannten Betriebszweige stehen, haben das Recht, den durch das Gesetz aufgegebenen Apparat auf Grund freier Vereinbarung in Anspruch zu nehmen.

Das Gesetz ist jetzt viereinhalb Jahre in Kraft. In den in Frage kommenden Betriebszweigen sind in dieser Zeit 112 Bewegungen entstanden, von denen 102 durch das Veröhnungsamt erledigt worden sind, während es nur in 10 Fällen zum Streik oder zur Aussperrung gekommen ist. Meist waren es die Arbeiter, die in erster Linie die Maschine des Gesetzes in Anspruch genommen haben. Was die Zeit anbetrifft, die für die Behandlung des einzelnen Streitfalles nicht überschritten werden darf, so wird als Beispiel berichtet von dem Fall der Manitoba-Fuhrwerks-Aktiengesellschaft. Das Veröhnungsamt wurde angerufen am 10. Februar, das Veröhnungsamt war zusammengekehrt am 2. März. Es erstattete seinen Bericht am 1. April und verbanderte den drohenden Streik. Durchschnittlich dauert es sechs bis sieben Wochen, ehe ein Streitfall vor dem Amte erledigt ist.

Man ist in Kanada mit der Wirksamkeit der Veröhnungsämter sehr zufrieden, was am besten dadurch bewiesen wird, daß immer weitere Gewerbe von der Gesetzgebung ihre Unterfertigung unter das Gesetz verlangen. Auch der kanadische Gewerkevereinskongreß hat sich im Jahre 1907 für dieses Gesetz ausgesprochen und der kanadische Verband der Gewerkevereine hat sich auch erklärt für die Ausdehnung dieses Gesetzes auf alle Industrien. Jedoch hat das Parlament vorläufig davon abge-

*) Dieser Entwurf ist inzwischen veröffentlicht worden, und wir sind in der Lage, ihn in seinen Grundzügen weiter unten wiedergegeben.

leben, mit der Erklärung: „Es erideint klug, dem Volke weiter Gelegenheit zu geben, sich mit den Prinzipien dieses Gesetzes zu befassen und es besser verstehen zu lernen.“

Dieses Gesetz sieht also von allen Zwangsmassnahmen ab und hat vielleicht gerade deshalb seine Erfolge erzielt. Der wichtigste Mangel ist die lange Zeit, die von der Annahme des Amtes bis zur Erhaltung des Berichtes vergeht. Aber man hat mit Absicht keine kürzere Frist gewählt. Beide Parteien sollen Zeit gewinnen, sich alles gut zu überlegen. In den meisten Fällen wird diese Taktik von Nutzen sein. In Zeiten außergewöhnlicher Erregung, wie zurzeit in England, wird aber deswegen das Amt leicht verfallen.

□. Zwangseinigungsämter in England.

Der im vorigen Aufsatz erwähnte Geleventwurf des Arbeiterführers und Parlamentsmitgliedes Bill Crooks, betreffend die Einigungsämter in England ist inzwischen in dem liberalen „Manchester Guardian“ veröffentlicht worden. Er trägt den Titel „Labour Disputes Bill“, das heißt „Gesetz über Arbeitsstreitigkeiten“ und wird unterstützt von einer Reihe anderer Parlamentsmitglieder der Labour Party, wie Arthur Henderson, Agitationsbeamter des Gewerkevereins der Eisen gießer, Georg Barnes, früherer Generalsekretär des Gewerkevereins der Maschinenbauer, und Enoch Edwards, Vorsitzender des Gesamtverbandes der britischen Bergarbeitergewerkevereine.

Der Geleventwurf hat 46 Paragraphen. Wenn irgendwo eine Lohnstreitigkeit entsteht zwischen Unternehmern und ihren Arbeitern, und die beiden Parteien können unter sich nicht einig werden, so sind sie, bevor ein Streik oder eine Aussperrung verkündet wird, verpflichtet, ein Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen. Dieses Verlangen hat sich an das englische Arbeitsamt, das sogenannte „Board of Trade“ zu richten, das verpflichtet ist, innerhalb fünfzehn Tagen ein solches Schiedsgericht einzusetzen. Jedes Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, die das englische Arbeitsamt ernannt; jedoch haben Unternehmer und Arbeiter das Recht, je eine Person vorzuschlagen, und diese beiden zusammen schlagen den Dritten vor. Als solche Schiedsrichter können nur Personen auftreten, die in England beheimatet sind. Niemand darf Schiedsrichter sein, der irgend ein direktes materielles Interesse an dem Ausgang der Streitigkeit hat. Dieses Schiedsgericht tritt zusammen und, erst wenn es weder eine Einigung herbeiführen, noch einen Schiedspruch aussprechen kann, der von den Parteien angenommen wird, darf ein Streik oder eine Aussperrung vorgenommen werden. Keine Streitigkeit soll dem Schiedsgericht überwiesen werden, bei der nicht mehr als zehn Arbeiter beteiligt sind. Das Schiedsgericht soll die Sache genau untersuchen, kann Zeugen vernehmen und alles tun, was ihm richtig und notwendig erideint, um die Parteien zu einem anständigen Nebereinkommen zu bringen. Ebenso kann es die Angelegenheit eine kurze Zeit vertagen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich unter sich zu verständigen. Die Schiedsgerichte haben das Recht und die Macht, alle Bauarbeiten, Bergwerke, Fabriken und dergleichen zu besichtigen, wenn es das Interesse der Sache erfordert. Wer das Schiedsgericht an solchen Besichtigungen verhindert, kann mit einer Strafe bis zu 400 Mark belegt werden. Die Schiedsrichter werden für die Zeit ihrer Tätigkeit aus staatlichen Mitteln bezahlt, sie dürfen unter keinen Umständen Gratifikationen oder sonstige Gelder von den Beteiligten annehmen. Ein Schiedsrichter, der solche Gelder annimmt, kann mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Mark belegt werden.

Kein Streik und auch keine Aussperrung darf beginnen, bevor die Angelegenheit dem Schiedsgericht vorgelegen hat. Verlangen Unternehmer oder Arbeiter irgend eine Änderung in den bisherigen Arbeitsbedingungen, so müssen sie das mindestens dreißig Tage vorher der Gegenpartei mitteilen. Falls die Parteien sich über die geplante Änderung der Arbeitsbedingungen nicht einigen können und die Sache vor das Schiedsgericht gebracht wird, bleiben die bisherigen Arbeitsbedingungen solange bestehen, bis der Fall am Schiedsgericht erledigt ist. Ein Unternehmer, der eine Aussperrung erklärt, entgegen den Bestimmungen des Geleventwurfs, verurteilt eine Geldstrafe von nicht weniger als 400 Mark und nicht mehr als 4000 Mark pro Tag der Dauer der Aussperrung. Ein Arbeiter, der an einem Streik teilnimmt, entgegen den Bestimmungen des Gesetzes, verurteilt einer täglichen Geldstrafe von nicht weniger als 40 Mark und nicht mehr als 200 Mark. Eine Person, die für eine ungesetzliche Aussperrung oder einen ungesetzlichen Streik agiert, verurteilt in eine Geldstrafe von nicht weniger als 200 Mark und nicht mehr als 4000 Mark. Solange die Angelegenheit

vor dem Schiedsgericht schwebt, ist es beiden Parteien gestattet, sich unter sich zu einigen.

Wir wollen an dieser Stelle keine längere Kritik und Besprechung an diesem Vorschlag üben. Die Vorschläge knüpfen an die oben geschilderte Gesetzgebung in Kanada an, nur daß das Gesetz in Kanada beschränkt ist auf Eisenbahnen, Wasserwerke, Gaswerke usw., die für den öffentlichen Verkehr und Bedarf arbeiten, während der englische Vorschlag für alle Gewerbe gemacht ist. Was dem Entwurf besondere Bedeutung gibt, ist die Tatsache, daß seine Urheber Arbeitervertreter und Sozialisten sind. Das ist unseres Willens das erste Mal, daß von einer solchen Seite ähnliche Vorschläge ausgehen. Uebrigens hat am 15. August ein sehr bekannter Großindustrieller aus Manchester, Herr Macara, einen ähnlichen Vorschlag der Regierung unterbreitet. Dieser Vorschlag hat die Unterschrift von Hunderten von Industriellen und Kaufleuten usw. gefunden. Da also Unternehmer und Arbeiter in der Sache ziemlich einig sind, wird es wohl in absehbarer Zeit in England zu einer solchen Gesetzgebung kommen.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 1. September 1911.

Wie das Vertinssgericht von manchen Amtsvorstehern gehandhabt wird, dafür liefern folgende Vorkänge einige Proben:

In Obereschleien wollte der Reichstagsabgeordnete Korfanty am Sonntag unter freiem Himmel drei Versammlungen abhalten. Die Genehmigung wurde ihm verweigert, weil — man höre und staune über die polizeiliche Fürsorge — solche Massenversammlungen unter freiem Himmel geeignet seien, den Schlaf der Gasanen zu stören und die Tiere zu verschrecken, was der Jagdwächter bitter empfinden könnte. Unter reichlicher Benutzung des Telegraphen und Anrufung des Landrates, Regierungspräsidenten und Ministers gelang es wenigstens, für zwei Versammlungen noch rechtzeitig die Genehmigung herbeizuschaffen. Eine der Versammlungen aber mußte ausfallen.

Der Amtsvorsteher von Seifersdorf im Kreise Hirschberg erteilte auf eine Versammlungsanzeige den klassischen Bescheid: „Wenn keine ausreichenden Neben gehalten werden, von 3 bis 5 Uhr genehmigt. Der Amtsvorsteher.“ Die Versammlung fand auch statt, und der Pastor, ein Freund des Amtsvorstehers, wohnte ihr bei. Er geriet mit dem Referenten in eine längere Auseinandersetzung über Christentum und Sozialdemokratie, wodurch sich die Versammlung bis 7 Uhr abends hinzog. Dagegen hatte der Amtsvorsteher nichts einzuwenden.

Ueber den Wert der Schutzölle äußert sich die Handelskammer in Plauen in ihrem Jahresberichte für 1910 mit folgenden Sätzen:

Bei voller Anerkennung der Wichtigkeit eines großen und kaufkräftigen heimischen Marktes für die Entfaltung der industriellen Kraft hat sich doch die Industrie bereits allmählich an den Gedanken gewöhnt und wird sich weiter daran gewöhnen müssen, nicht mehr ihr Heil in hohen inländischen Zöllen und dem Absatz im Inlande zu sehen, sondern mit Nachdruck auf eine Ermäßigung der Zölle des Auslandes im Interesse unseres Exportes zu dringen, denn der Schwerpunkt der nationalen Arbeit liegt gegenwärtig in der Förderung des Exports. Eine Erleichterung des Exports läßt sich aber, soweit es sich um Maßnahmen zollpolitischer Natur handelt, nur verwirklichen, wenn die Industrie selbst bereit ist, die inländischen Zölle zu ermäßigen. Die Fertigungsindustrie wird vielfach eher geneigt sein, sich diesen Gedanken einer Ermäßigung der Inlandzölle anzueignen, aber auch die Großindustrie wird nicht umhin können, sich hiermit vertraut zu machen, und gerade sie wird hierzu vermöge ihrer starken inneren Organisation, die ihr eine feste Stütze für den Absatz ihrer Produkte auf dem inneren Markt gibt, auch in der Lage sein.“

Wenn man bedenkt, daß man der Plauener Handelskammer wahrlich keine freihändlerischen Neigungen nachsagen kann, so sind ihre Auslassungen um so beachtenswerter.

Arbeiterbewegung. Die Situation in der Metallindustrie ist noch sehr ungeklärt. Die Ausschüden auf eine Beilegung des Konfliktes haben sich verflüchtigt, wenn auch eine Einigung noch keineswegs völlig ausgeschlossen ist. Die Verhandlungen in Leipzig, wo über die örtlichen Differenzen verhandelt wird, dauern noch fort. Wohl haben die Unternehmer einige Zugeständnisse gemacht. Diefelben sind aber hinsichtlich der Löhne so gering, daß die Arbeitervertreter sich damit nicht einverstanden erklären konnten. Die Zahl der Aus-

geiperten im Leipziger, Chemnitzer und Dresdener Bezirk dürfte sich auf rund 18 000 belaufen. Wie bereits mitgeteilt wurde, ist auch der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller um seine Unterstützung erjucht worden. In seiner am Mittwoch abgehaltenen Ausschußsitzung in Berlin wurde nach langen Verhandlungen eine Resolution angenommen, in der es heißt, daß zunächst der Verlauf der noch schwebenden Verhandlungen abgewartet und erst nach deren Abschluß Stellung genommen werden soll. Der Ausschuß des Gesamtverbandes erklärt jedoch, daß vor allem der Abschluß von Tarifverträgen und die Einführung von Mindestlöhnen unter keinen Umständen zugestanden werden dürfen. Sollten die Arbeitnehmer an dieser oder anderen, die Leistungsfähigkeit der Metallindustrie untergrabenden Forderungen festhalten, so würde der Gesamtverband geschlossen hinter den betroffenen Bezirksverbänden stehen. Ebenso bezieht der Ausschuß des Gesamtverbandes, dem Thüringer Bezirksverband seine volle Unterstützung gegen unberechtigte Forderungen der Arbeitnehmer zuteil werden zu lassen." Nach alledem muß jedenfalls die Lage als recht ernst aufgefaßt werden. — Der Streik der Elektromonteur und Hilfsmonteure in Berlin nimmt seinen Fortgang. Eine nennenswerte Wendung in dem Kampfe ist nicht eingetreten. Die Unternehmer verlangen an die Firmen in der elektrotechnischen Branche schwarze Listen, um den Streikenden jede Arbeitsgelegenheit abzuschneiden. Trotzdem haben sich nur wenig Arbeitswillige gefunden.

In Budapest befinden sich die Lapezierer in einer Bewegung, um einen Tarif durchzusetzen. Da die Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind, haben etwa 600 Gesellen beschlossen, am 1. September die Arbeit niederzulegen. — Die Streikbewegung in England hat jetzt auf die Bergwerksbetriebe übergegriffen. Wie der Führer der Wallier Bergarbeiter in einer Arbeiterversammlung antwortete, soll ein großer nationaler Streik der Bergarbeiter innerhalb zweier Monate ausbrechen. — Auf den Dünnungsgruben bei Sheffield haben sich die in den Gruben beschäftigten Knaben wegen Lohnstreitigkeiten geweigert einzutreten; so daß die gesamte etwa 1200 Mann zählende Belegschaft außer Arbeit ist. — Der Streik der Straßenbahner in Triest hat mit einem Erfolge für die Arbeiter geendet. Der Minimallohn wurde erhöht, ein dreitägiger Urlaub gewährt und die Durchführung früher gemachter Zugeständnisse zugesichert. — Ein Ausstand der Eisenbahner droht auf einigen großen Bahnhöfen Nordamerikas auszubrechen. Die Gesellschaften wollen nicht mit den Vertretern der Organisation unterhandeln und lehnen deren Anerkennung ab. Dadurch ist die Erbitterung unter den Angestellten sehr groß geworden, so daß ein Streik nicht unwahrscheinlich ist.

Trotz der schweren Schädigung der gesamten Arbeiterinteressen, welche der wahl sinnige Haß der Verbände gegen Andersorganisierte zeitigt, verweigert kaum ein Tag, an dem nicht ein Terrorismusfall gemeldet werden muß. Bezeichnend ist folgende Erklärung:

Dresden, den 22. August 1911.
Auf Wunsch wird dem Maurer A. geboren am 26. März 1859 zu Klein- daß er bis jetzt in der Neubaus streike Arbeit gehabt hätte, nicht entlassen, da die anderen Maurer die Arbeit niederlegen wollten. Die Ursache waren Verbandsangelegenheiten.
Baumeister Hugo Paul,
Dresden-A., Seilerstraße 8.

Das Vorgehen des in Frage kommenden Baudelegierten Bergs vom Bauarbeiterverband, welcher dem Bauleiter im Namen der übrigen Zentralisten den Streik angedroht hatte, falls er den Gewerksvereiner nicht entlassen würde, ist um so verwerflicher, als der 33jährige Mann in diesem vorgerückten Alter weniger leicht bei einem andern Baumeister Arbeit erhält.
Man darf gespannt sein, wie sich die „Genossen“ in diesem Falle herausreden werden.

Sozialdemokratie und Ortskrankenkassen. Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung wurde ebenso wie früher schon gegen die Sozialdemokratie der Vorwurf erhoben, daß sie ihre Vorherrschaft in den Ortskrankenkassen dazu benutze, ihren Agitatoren feste Stellungen zu verschaffen. Diese Behauptungen werden von sozialdemokratischer Seite stets mit einem großen Aufwand sittlicher Entrüstung zurückgewiesen. Was es damit auf sich hat, zeigt eine Verhandlung vor dem Düsseldorf-Gericht. Der Vorliegende des dortigen Christlichen Gewerkschaftsartikels hatte in einer Ver-

sammlung behauptet, daß in der unter sozialdemokratischer Verwaltung stehenden gemeinsamen Ortskrankenkasse bei der Anstellung von Beamten weniger auf eine genügende Befähigung als auf die politische Gesinnung Wert gelegt werde. Auch werde in der Kasse offen sozialdemokratische Propaganda getrieben. Der Kassenvorstand hatte deshalb den Christlichen Vorsitzenden wegen Beleidigung verklagt, doch erbrachte dieser vor dem Gericht den Nachweis, daß in einer Reihe von Fällen die erste Behauptung auf Wahrheit beruhe. Der „Genosse“ zog deshalb diesen Teil seiner Klage zurück. Bezüglich der zweiten Behauptung, daß sozialdemokratische Propaganda in der Kasse getrieben werde, kam ein Vergleich dahin zustande, daß der Verklagte erklärte, daß er mit seinem Vorwurf den Privatkläger nicht habe treffen wollen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Genossenschaftswesens in Deutschland findet eine recht anerkennenswerte Beurteilung in einem Artikel der „Stat. Korrespondenz“, der auch sonst einen großen Teil der Presse durchlaufen hat. In der Tat verfügt ja auch kein Land der Welt über eine ähnliche mannigfaltige und erfolgreiche Genossenschaftsbewegung wie Deutschland, wo alle Genossenschaftsarten über günstige Ergebnisse berichten können, während in den anderen Kulturländern meist nur die eine oder andere Genossenschaftsart durch den volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozeß begünstigt wird. Bei uns in Deutschland gab es im Jahre 1903 20 755 eingetragene Genossenschaften mit 3 139 519 Mitgliedern, im Jahre 1909 28 141 Genossenschaften mit 4 579 740 Mitgliedern. Der Genossenschaftsgedanke breitet sich immer mehr aus; auf 100 000 Personen der Zivilbevölkerung entfielen rund 5400 Genossenschaftsmitglieder, 1909 etwa 7600, in Preußen für sich 4800 bzw. 6800, in Bayern 5500 bzw. 8000, in Sachsen 5500 bzw. 7100, in Württemberg 9700 bzw. 13 400, in Baden 8800 bzw. 11 700, in Hessen 9000 bzw. 11 700, in den übrigen Bundesstaaten zusammen 5400 bzw. 7900.

Die Genossenschaftsmitglieder sind der Mehrzahl nach Haushaltungsvorstände; rechnet man auf jeden solchen drei bis vier Angehörige und abhängige Haushaltungsmitglieder, so ergibt sich eine auf viele Millionen zu veranschlagende Bevölkerung, die an den Vorteilen der Genossenschaften teil hat. Genau läßt sich das nicht auf eine Ziffer bringen, weil eine nicht bekannte, aber nicht unerhebliche Zahl von Mitgliedern gleichzeitig an mehreren Genossenschaften beteiligt ist.

Der erwähnte Artikel der „Stat. Kor.“, der diese Feststellungen trifft, teilt dann Ziffern über die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften mit und knüpft daran folgende Nutzenanwendung:

„Aus solchen Zahlen leuchtet die wirtschaftliche Macht der Genossenschaften hervor, wenn die Zahlen selbst auch nicht ein vollständiges Bild von ihrer Tätigkeit geben, da über viele Genossenschaften die wirtschaftlichen Nachrichten fehlen. In nationalen Wirtschaftskreisen bilden die Genossenschaften eine sehr leistungsfähige und bedeutsame Unternehmungsform, die überdies den Vorzug hat, daß sie im Sinne der Förderung der Volkswirtschaft arbeitet; denn nicht bloß werden ihre Mitglieder zum gemeinsamen Arbeiten auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ziel hin erzogen, auch die Leitung und Verwaltung der Unternehmungen geschieht zu einem großen Teil ehrenamtlich und im Geiste der Selbstverwaltung und wirkt in diesem Sinne auf weite Kreise ergiebig.“

Diese Anerkennung der genossenschaftlichen Tätigkeit ist durchaus berechtigt. Um so unverständlicher muß es deshalb erscheinen, daß das Konsumvereinswesen, das doch auch einen, und zwar recht erheblichen Teil der genossenschaftlichen Tätigkeit ausmacht, so vielen Angriffen ausgesetzt ist. In zahlreichen Einzelstaaten hat man diese Konsumvereine sogar mit recht lästigen Ausnahmesteuern belegt. Das sind unerklärliche Widersprüche, die um so aufreuziger wirken, weil die Konsumvereine vor allen Dingen von Arbeitern gebildet werden und daraus leicht der Schluß gezogen werden kann, daß man deswegen dieser Genossenschaftsart so unfreundlich gegenüber steht.

Die Mittagspause der Handlungsgehilfen. Nach § 139c Abs. 3 der Gewerbeordnung muß den Handlungsgehilfen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Geschäftes einnehmen, eine anerkennenswerte Mittagspause gewährt werden. Ein Kaufmann in Hamburg hatte eine Ladungsgewinn auf deren ausdrücklichen Wunsch eine Verkürzung dieser Mittagspause und dafür früheren Arbeitsantritt am Abend gestattet. Obgleich also dadurch eine Verlängerung der Arbeitszeit der Gehilfen nicht bewirkt wurde, verurteilte das Schleswig-Gericht den Prinzipal wegen Verletzung des Gehilfen nicht bewirkt wurde, verurteilte das Schleswig-Gericht den Prinzipal wegen Verletzung gegen den genannten Paragraphen auf einer Geldstrafe. Das Landgericht sprach ihn auf eingeleiteter Berufung

frei, das Oberlandesgericht dagegen verurteilte ihn auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin aus folgenden Gründen:

In der Gewerbeordnung sollte im § 139c zwingendes Recht für alle Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen geschaffen werden; mit seinem Worte ist angebeutelt, daß bestimmte gewerbliche Angestellte von der Regel ausgenommen werden könnten. Es kann schließlich auch nicht zwischen Personen, welche mittags ihre Hauptmahlzeit einnehmen, und anderen Personen als zwei verschiedenen Klassen unterschieden werden, da es, wie ohne weiteres klar ist, vom Belieben eines jeden abhängt, wann es ihm gefällt, seine Hauptmahlzeit einzunehmen. Die Gewerbebetreibenden würden es in der Hand haben, als bald nur Angestellte der zweiterwähnten Klasse zu haben, indem sie solche nur unter der Bedingung annehmen, daß sie zu denen gehören, welche ihre Hauptmahlzeit nicht mittags einnehmen. Das Gesetz, welches im Interesse der Volkshaus und Gesundheit der Gehilfen usw. gegeben und zwingender Natur ist, würde damit stets umgangen werden können. In Wahrheit bedeutet es nichts anderes, als einen Verzicht auf die Mittagspause, wenn jemand erklärt, nicht am Mittag, sondern zu einer anderen Zeit seine Hauptmahlzeit halten zu wollen. Daß im Einzelfalle einem Angestellten diese gesetzliche Regelung unbecom und unwillkommen sein kann, und daß manche gern auf die gesetzliche Mittagspause zugunsten der Abkürzung der Arbeitszeit verzichten würden, leuchtet ein; dies vermag aber an der zwingenden Natur des Gesetzes nichts zu ändern.

Im Interesse der Allgemeinheit der Angestellten muß an dieser Praxis unbedingt auch festgehalten werden, selbst wenn es den Wünschen einzelner nicht entspricht. Deshalb hat auch das Reichsgericht schon früher in demselben Sinne wie das Hamburger Oberlandesgericht entschieden.

Der Berufsberatung der Jugendlichen wird seit dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes in England erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. In London wurde zunächst vom Handelsministerium ein Zentralkomitee gebildet, das die Aufsicht über die verschiedenen Lokalkomitees führt, die zum Zwecke der Beratung der Jugendlichen für die einzelnen Arbeitsnachweisstellen in London ins Leben gerufen worden sind. Diesen Lokalkomitees gehören oft bis zu 30 Mitgliedern an, von denen sich jedes einzelne noch freiwillige Hilfskräfte heranziehen kann. Vertreten sind in diesen lokalen Beratungskommissionen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, die städtischen Erziehungsbehörden und die verschiedenen Organisationen, die sich um die Jugendpflege kümmern.

Die Lokalkomitees haben die Aufgabe, Sprechstunden zur Beratung der Jugendlichen in den Räumen des öffentlichen Arbeitsnachweises abzuhalten; sie sollen ferner versuchen, die Eltern und Jugendlichen dahin zu bringen, daß für die Berufsausbildung noch etwas getan wird; sie haben sich endlich auch nach der Berufswahl um den Jugendlichen in seiner Stellung zu kümmern und sollen namentlich den leicht strahlenden Elementen weiter mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Um ihre Aufgabe gut erfüllen zu können, werden die Lokalkomitees sowohl von den Erziehungsbehörden wie auch vom Handelsministerium mit Material unterstützt. Die Schulen liefern über jeden Abgehenden, der in einen Beruf eintreten will, jetzt einen ausführlichen Auskunftsbogen über seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, über die Lage der Eltern und ähnliches mehr. Das Handelsministerium wiederum unternimmt besondere Untersuchungen im Hinblick auf die jugendlichenberatung über die Ansichten in bestimmten Berufen und stellt dieses Material den Lokalkomitees zur Verfügung. Aber auch dadurch, daß diese Beratungskommissionen unter demselben Dach wie der allgemeine Arbeitsnachweis ihre Sitzungen und Sprechstunden abhalten, bleiben sie ständig über die augenblickliche Lage des Arbeitsmarktes unterrichtet.

Wenn durch diese Einrichtungen auch nicht mit einem Male alle Mängel, die sich bisher bei der Berufswahl der Jugendlichen gezeigt haben, beseitigt werden können, so ist doch damit die Grundlage zu einer allmählichen Besserung auf diesem Gebiete gegeben.

Ueber eine Ehrung sozialer Friedensvermittler weiß die „Frankf. Zn.“ zu berichten. Bekanntlich drohte in Norwegen ein schwerer Arbeitskampf auszubrechen, der dem gesamten Wirtschaftsleben des Landes schweren Schaden zugefügt hätte. In letzter Stunde ist es gelang, die Differenzen zu einem friedlichen Ende zu führen. Das Hauptverdienst daran gebührt dem Vizepräsidenten des norwegischen Landtages Salversen und dem sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Ericson. Wie sehr man die Tätigkeit dieser beiden Männer zu würdigen versteht, kann man daraus erkennen,

daß, als die Meldung von dem Friedensschluß im Landtage mitgeteilt wurde, sich die Mitglieder von den Klagen erholten. Am nächsten Tage beglückwünschte der König in einem Handschreiben die beiden Vermittler zu ihrer erfolgreichen Intervention, und im Ministerrat beschloß die Regierung, ihnen „die goldene Bürgermedaille für verdienstvolle Taten“ zu verleihen. Es ist dies die höchste Auszeichnung, die Norwegen zu vergeben hat, und sie ist bis jetzt nur im Besitze zweier lebender Norweger.

Ueber die Vergleichstätigkeit der Gewerbegerichte in Belgien bringt das Mai- und Juniheft der „Revue du Travail“ von 1911 einige interessante Zahlen. Die 33 Gewerbegerichte, „Conseils de prud'hommes“ genannt, hatten im Jahre 1910 9306 Streitfälle zu entscheiden. Davon kam die übergroße Mehrzahl, nämlich 5754 vor den sogenannten Vergleichskammern zur Erledigung. Das sind 62 Prozent aller Fälle, während in Deutschland gewöhnlich nur 40 bis 50 Prozent der Gewerbegerichtsfälle im Vergleichswege endigen. Von dem Rest der Fälle erledigten die Parteien etwa zwei Drittel unter sich oder durch Verzicht der einen Gruppe. Nur 1275 Fälle kamen vor die eigentlichen Gewerbegerichte als höhere Instanz und wurden hier auch noch zu einem Drittel friedlich ausgetragen. Nur 806 Streitigkeiten fanden durch Urteil ihre Entscheidung. Im ganzen wurden von den belgischen Gewerbegerichten gerade zwei Drittel aller vorgebrachten Streitfälle ohne Prozeßverfahren durch bloße Aussprache mit den Parteien erledigt.

Gewerbereins-Teil

Karlsruhe. Unter zahlreicher Beteiligung fand hier selbst am 20. August die Landeskonferenz der badischen Ortsvereine statt. Gegenstand der Beratung war die Bildung einer Landeszentrale. Der Bezirksleiter Kollege Herderer-Mannheim referierte über die Notwendigkeit einer solchen Zentrale, der die Aufgabe zufällt, in dem aus geographischen, politischen und sonstigen Gründen abgegrenzten Lande seinen Verhältnissen entsprechend die Sache der Organisation und des Arbeiterstandes zu fördern. Diese Aufgaben bestehen in der Hauptsache in Auffklärung und Unterstützung der Ortsverbände und Ortsvereine in der Agitation und bei sozialen Wahlen, sowie in der Förderung des Bildungswesens, ferner in der Erledigung aller gemeinsamen Angelegenheiten auf wirtschaftspolitischen und sozialem Gebiete, in Aufstellung und geeigneter Verwendung von Statistiken über Ein- und Ausgaben der verschiedenen Unterstützungskassen in Notfällen, Krankheit, Arbeitslosigkeit, bei Streiks und Maßregelungen, über Lohnbewegungen, über Lohn- und Arbeits- und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse, Anfertigung und Vermittlung von Bescheiden, über Vergehen gegen den gesetzlichen Arbeiterschutz auf allen Gebieten, Vertretung gegenüber den Behörden, Aufklärung und Maßnahmen (Petitionen) an Regierung und gesetzgebende Körperschaften u. dergl.

Ueber den Wert und die Vorteile einer solchen Zentrale kam in der anregenden und interessanten Diskussion volle Uebereinstimmung zum Ausdruck. Auch der Vertreter des Zentralrates, Kollege Rußbeck in Berlin, achtete eine derartige Zentrale als ein Institut, das ge-

eignet ist, unserer Bewegung Vorteile zu bringen und erlebte im Namen des geschäftsführenden Ausschusses und des Zentralrates sein Einverständnis mit der Gründung, welche dann auch einstimmig beschlossen wurde. Die Zentrale tritt sofort in Kraft. Als Sitz wurde Mannheim im bestimm und die Leitung dem dortigen Ortsverbandsvorstand übertragen. Zur Deckung der erwachsenden Kosten wurde ein Beitrag in Form einer jährlichen Kopfsteuer mit Wirkung für das II. Halbjahr 1911 beschlossen. Näheres wird den Ortsvereinen in einem Zirkular in den nächsten Tagen mitgeteilt. Alle Anfragen und Zuschriften sind zu richten an Jakob Wohrmann, Mannheim, Jean-Baderstr. 8.

Kollege Meußler richtete dann noch an die Konferenz ein begeistertes Schlusswort, in welchem er auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Ortsvereine aller Berufs hinwies und die Kollegen zu eifriger Mitarbeit und Agitation für die gute Gewertereinslage anspornete. Mit einem Hoch auf den Verband der deutschen Gewertereine, in das die Anwesenden begeistert einstimmten, schloß der Vorliegende Kollege Rußbeck die Konferenz, wozu die ausgefüllte Saal bald reichlich Früchte trugen!

Börlitz. Am 19. August hielt unser Ortsverband seine Generalversammlung in Köps ab, die erfreulicherweise so stark besucht war, wie seit langer Zeit nicht. Öffentlich hält dieses rege Interesse der Mitglieder recht lange an! Nach Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung erstattete der Kassierer, Kollege Kirsch, den Kassierbericht, und dann folgte ein Vortrag des Redakteurs Richter-Weißwasser über „Zölle und Zollpolitik“. Im ersten Teile seiner Ausführungen gab der Redner in streng wissenschaftlicher Weise einen interessanten Ueberblick über die Entwicklung des Zollwesens von den sozialen, privaten und gesundheitslichen Aufgaben im Mittelalter bis zu den Versuchen, in Preußen und Deutschland die Zölle zu vereinheitlichen. Im zweiten Teile sprach er über die Umwandlung dieser Zölle bis zu den Grenz-zöllen, die allmählich zu reinen Finanzzöllen geworden sind und als indirekte Steuern namentlich die ärmeren und arbeitenden Schichten der Bevölkerung schwer drücken. Die Belastung ist durch die Reichsfinanzreform geradezu unerträglich geworden und mache eine Verringerung unbedingt notwendig. Redner trat dann lebhaft für die freihändlerischen Bestrebungen ein. Anschaulich erörterte er, wie die deutsche Schutzpolitik entstanden ist, und welche Veränderungen die verschiedenen politischen Richtungen, die heute noch für eine Schutzpolitik eintreten, tun dies aus der selbstsüchtigen Beweggründen. Wer die Hebung der deutschen Volkswirtschaft erstrebt und unserer Industrie auf dem Weltmarkte die ihr gebührende Stellung sichern will, kann unmöglich der neudeutschen Wirtschaftspolitik zustimmen. Zum Schlusse seiner mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen richtete der Redner an die Anwesenden die Aufforderung, dem Beifall für die freihändlerischen Bestrebungen die Stimme zu geben, die Gegner der agrarfeindlichen Schutzpolitik sind. Dem Vortrage folgte noch eine kurze Diskussion; dann wurden interne Verbandsangelegenheiten erörtert. Erst um Mitternacht konnte die hochinteressante und lehrreiche Versammlung vom Vorliegenden, Kollegen Lange, geschlossen werden. x.

Krefen. Der Ortsverein der Stein- und Gipsarbeiter hielt am Sonntag, den 20. August, in Krefen seine Monatsversammlung ab. Die geschäftlichen Arbeiten wurden durch Kassierer und Schriftführer erledigt. Die Beschlussfassung über den Anschluß an die Begräbnisbeihilfskasse wurde nach kurzer Debatte er-

ledigt nach der vom Ausschusse ausgearbeiteten Vorlage. Nach längerer Debatte wurde noch die Zeitungsfrage geregelt und beschlossen, den „Gewerbetreibenden“ für das nächste Quartal nicht mehr zu bestellen, da wir uns dem Gewerbeverein der Fabrik- und Handarbeiter angeschlossen haben und von da aus alle vierzehn Tage die Zeitung bekommen. Von der Gründung einer Prokommission wurde noch Abstand genommen. Die nächste Versammlung findet den 17. September in Kalthaus statt. Ueber die Verhältnisse im Betriebe der Firma Scholl wurde längere Zeit diskutiert. Zum Schluß ermahnte der Vorliegende noch die Mitglieder, in jeder Versammlung recht zahlreich zu erscheinen. 3.

Verbands-Teil

Versammlungen

Berlin. Diskutierabend der Deutschen Gewertereine (S. D.). Verbandsabend der Deutschen Gewertereine, Greifswalderstraße 221-23. Mittwoch, den 6. September. Vortrag des Koll. Edwin. Vollständiges Ergehen erwünscht. Gäste sind herzlich willkommen. — Gewertereins-Klub (S. D.). Jeden Donnerstag abds. 9-11 Uhr, Uebungsstunde im Verbandsklub, der Deutschen Gewertereine (Grüner Saal). Gäste willk.

Orts- und Bezirksverbände

Cottbus (Disputierklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanken, Sandowerstr. 42. — **Düsseldorfer** (Volkswirtschaftsschule). Jeden Montag, abds. von 9-11 Uhr im Verbandsklub, Kurfürstenstr. 29, Sitzung. — **Eberfeld** (Barmen Ortsverband). Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 Uhr, Vertreterversammlung bei Roggenkämpfer, Eberfeld, Luisenstr. und Erholungstr.-Gde. — **Gelsenkirchen** (Luisenstr.). Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverbands-Vereinerung, vormittags 10 Uhr, im Verkehrslokal C. Simon, Alter Markt. — **Gaasen** u. **Nagden**. Jeden 3. Sonntagnachmittag im Monat, abends 8 Uhr, Disputierabend bei Lubwig. — **Halle a. S.** (Ortsv.). Der Disputierabend find. jed. leg. Sonntagnachmittag 1. Monat i. Passage-Rest., Gr. Straußacker, stat. — **Hamburg** (Ortsverb.). Jeden Mittwoch, abds. 8 Uhr, in Hüttmanns Hotel, Poststr., Disputierabend. — **Herzogen** (Disputierklub). Jeden Mittwoch 8 Uhr bei Jander, Poststr. — **Köln** (Ortsverband). Sonntag, den 3. September, nachmittags 4 Uhr Ortsverbandsversammlung in Deutz, Restaurant Eges, Reichsallee 8. Tagesordnung: 1. Protokoll. 2. Geschäftliches. 3. Vortrag. — **Leipzig** (Gewertereins-Klub). Die Uebungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hammer“, Seeburgstr. 25, statt. Gäste und fremdbegabte Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Mühlheim** u. **Mühlb.** Jeden 2. Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr Vertreterversammlung im Verbandslokal bei Johann Müller, Sandstraße 38. — **Siedlitz** (Sängerchor der Gewertereine). Die Uebungsstunden finden jed. Dienstag abds. 8 Uhr im Lokal Rebel, Poststr. 5, statt. Stimmgebende Kollegen sind herzl. willk. — **Tegel** (Disputierklub für Tegel, Bergfelde und Reinickendorf). Sitzung jeden Dienstag abends von 8 bis 10 Uhr bei Redner, Berlinerstr. 88. Gäste willkommen. — **Thorn** (Bäder). Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsvereinsversammlung bei Nicolai, Krauerstr. 62. — **Verbandsklub a. S.** (Gesangsabteilung der Gewertereine). Uebungsstunden jeden Dienstag, abends 8 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Schweizerhaus“, Schlegelstraße. Gesangsliebende Gewertereinskollegen sind willkommen. — **Wetzlar** (Ortsverband). Sonntagnachm. 9. September, Disputierabend im Verkehrslokal in Hermanns Garten.

Anzeigen-Teil

Inserate werden mit gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Legikon des Arbeitsrechts
in Verbindung mit Felix Claus, Hermann Gog, Hermann Luppe herausgegeben von Alexander Elster.
Verlag von Gustav Fischer in Jena.
Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen je schon in knapper Darstellung alle gewünschten Informationen. Größere Bibliotheken, Arbeitersekretäre, Sozial- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches sehen. Gegen Einzahlung des Kopienpreises von 4,20 M., pro Exemplar in gutem Einwandband erfolgt franco Zustellung. Das Geld ist an unsern Verbandskassierer H. u. d. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/23 zu senden. Die Bestellung ist auf den Postabschnitt zu schreiben.

100 Stück gute 6 Pig.-Zigarren für Mk. 3.-
Sie ist in der Lage zu liefern, weil ich ganz Lager aus Deutschland, Bombardementen um. aufkaufe. Ferner liefere ich 100 Stück feine 7 Pig.-Zigarren für 3,50 Mk., 100 Stück feine 8 Pig.-Zigarren für 4 Mk., 100 Stück feine 10 Pig.-Zigarren für 5 Mk., 100 Stück feine 12 Pig.-Zigarren für 6 Mk. Ein Versuch führt zu besonderer Kundsch. — 100 feine feine, Abkömmlinge des berühmten Zigarrenhändlers, Berlin nicht unter 100 Stück — 88 Völckers-Verbandsklub, 3. Wilsch, Ring, Schönhauser Straße 16. — Gedruckt: 1909.

Dux in Böhmen. Durchreisende Gewertereinskollegen erhalten ein Reisebüro und Frühstück oder eine Krone Reiseunterstützung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Vereinigungen, Elisabethstraße 8.

Glogau (Ortsverband). Durchreisende Gewertereinskollegen erhalten 75 Pf. Reisebescheinigung beim Kassierer Pieschmann, Wahrenstraße 7.

Hannover und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewertereinskollegen aller Berufs erhalten Reisebescheinigung und Verpflegungsgeld hierzu bei Karl Hebel, Gelfenstraße 32 A I.

Hitterfeld (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Reisebescheinigung von 75 Pf. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer S. König, Adersstraße 1.

Hamburg-Altona. Durchreisende Gewertereinskollegen erhalten für 2 Tage Unterstüßung. Karten sind bei den Ortsvereinskassierern oder bei dem Ortsverbandskassierer J. Löw, Altona, Gr. Brunnenstr. 17 erhältlich.

Hfen (Habs). Durchreisende Kollegen erhalten ein Reisebescheinigung in der Verpflegungsgeld im Gewertereins-Bureau, Kronprinzstr. 53.

Walzenburg i. Schl. (Ortsverband). Die Herberge für durchreisende Kollegen befindet sich im Schwarzen Adler; die Karten werden vom Kollegen J. Appelt, Neuestr. 1, ausgegeben.

Sprottau-Gulau (Ortsverb.). Durchreisende Gewertereinskollegen erhalten eine Unterstüßung von 75 Pf. beim Verbandskassierer Kollegen P. Schiener in Sprottau, Glogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Upphahn (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterstüßung von 75 Pf. gezahlt vom Kassierer E. Wiese, Upphahn, Dierbagerdamm 82.

Vereinsbedarf, Fahnen, Abscheben, Theaterdekorationen.
Illustr. Liste 160 kostl. Wilhelm Hamann, Düsseldorf, Fahrenstr.

Schramberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 70 Pf. Unterstützungsgeld. Robert Genter, Schramberg, Hlandstr. 18.

Orberhausen (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Unterstützung im Bureau, Mühlbeimerstraße 42.

Wabes (Ortsverband). Alle durch- und ausreisenden Kollegen erhalten 75 Pf. Vorkaufunterstützung bei den Ortsvereinskassierern, für die fehlenden Beträge beim Ortsverbandskassierer. Dasselbe werden auch Karten für die Herberge verabschiedet. Verkehrslokal D. Böhm, Wadnigmaner 120.

VEREINS-ABZEICHEN
STEMPEL ALLER ART liefert den Gewertereinskollegen billig und schnell Königberg-Gravir-Anstalt Stempel u. Vereinsabzeichenfabrik G. TRENKLE, KÖNIGSBERG I. Pr. Nicolaistrasse 29.